

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

19. Jhg. 4. Ausgabe
6. Dezember 2021 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

Ein Überblick über das
Kaufrecht ab 01.01.2022

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG
56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

Inhalt

■ Jahresrückblick	2-3
■ Aus den Innungen	4 - 7
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	8
■ Arbeitsrecht	11
■ Weihnachtsgeld und was es bei Sonderzuwendungen zu beachten gilt	12
■ Mustertextseiten	13 - 15
■ Ein Überblick über das Kaufrecht ab 01.01.2022	16 -17
■ Steuern und Finanzen	18
■ Aus den Innungen	20 - 21
■ Zusätzliche Pflichtinhalte für Verbandskästen	22
■ Vorgezogener Umtausch von Führerscheinen	27
■ Aus den Innungen	28
■ Vertrags- und Baurecht	30



www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2022

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. März 2022	11. Februar 2022
01. Juni 2022	04. Mai 2022
06. September 2022	13. August 2022
06. Dezember 2022	12. November 2022

Jahresrückblick



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ich im vergangenen Jahr in der letzten Ausgabe unseres Magazins meinen Jahresrückblick machte, tat ich dies in der Hoffnung und im Glauben daran, dass wir uns 2021 bei unserem traditionellen Empfang des Handwerks sehen und wieder ein Austausch im persönlichen Gespräch stattfinden kann. Aber – leider ist dies nicht der Fall. Vorstand und Geschäftsführung haben sich nach reiflicher Überlegung auch in diesem Jahr dazu entschieden, keinen Empfang durchzuführen.

Daher gestatten Sie mir an dieser Stelle wieder einen kleinen Jahresrückblick.

Wir schauen auf ein verrücktes Jahr zurück. Ich habe manchmal das Gefühl, dass die Welt aus dem Ruder läuft.

Erst greift ein Virus um sich und legt Deutschland und die Welt lahm. Und kaum, dass wir gelernt haben, damit umzugehen, kommt die nächste Katastrophe! Der Tsunami im Ahrtal! Er übertraf in unserer Region und wahrscheinlich deutschlandweit alles, was wir uns vorstellen konnten. Und das direkt vor unserer Haustür. Eine zerstörte Region, eine große Anzahl von Toten und Verletzten ist das Ergebnis dieser Katastrophe. Ein landschaftlich wunderschönes Tal, das fast vollständig zerstört wurde.

Ich hätte mir in meinem Leben nicht vorstellen können, dass so etwas passieren kann. Meine Gedanken sind bei allen Menschen, die diese Katastrophe erleben mussten. Es kann noch Jahre dauern, bis der Wiederaufbau geschaffen ist.

Die große Not im Ahrtal macht uns alle betroffen. Ein Silberstreif am Horizont war und ist die Welle der Hilfsbereitschaft.

Die Menschlichkeit im Umgang mit den Ge-

schädigten darf nicht enden. Es darf nicht passieren, dass dieses Unglück in Vergessenheit gerät. Zum Verlust von Hab und Gut, Betriebsgebäuden, Häuser und Wohnungen kommt eine hohe Schädigung der Umwelt. Viele Handwerker fahren nach wie vor in die betroffene Region und leisten Hilfe beim Wiederaufbau.

An dieser Stelle geht mein Dank an alle Kolleginnen und Kollegen, die die Menschen unterstützen haben bzw. noch immer unterstützen und damit dazu beigetragen haben, den Betroffenen neue Hoffnung zu geben. Und dies in einer Zeit, in der die Auslastung der meisten Betriebe so hoch wie selten zuvor ist. Erschwerend kommt hier der Materialmangel hinzu, der die Abwicklung der Aufträge verzögert und die Preise in die Höhe schnellen lässt. Arbeiten können nicht mehr kalkulierbar angeboten werden. Unsere Betriebe können sich kaum retten vor Anfragen und fahren an der obersten Grenze der Belastung.

Die Mitarbeiter unserer Betriebe sind genauso belastet. Unsere Gesellschaft hat sich nicht vernünftig um Berufsnachwuchs im Handwerk gekümmert. Es ist schön zu wissen, dass man Auftragspolster hat. Aber es ist genauso schwierig, wenn keine Mitarbeiter da sind, die diese Auftragsbestände abarbeiten. Die Gesellschaft ist auf uns Handwerker angewiesen. Ein schönes, aber auch gleichzeitig erschreckendes Gefühl. Der Druck wird immer größer. Und es sind weit und breit nicht genügend Fachkräfte und Nachwuchskräfte in Sicht. Das ist die Quittung für das gesellschaftliche Auseinanderdriften der letzten Jahrzehnte.

Wir betreiben Nachwuchswerbung ohne Ende. Klappern für die Ausbildung im Handwerk bei allen möglichen Ausbildungsveranstaltungen. Doch leider wird das nicht mit dem gewünschten Erfolg gekrönt. Trotzdem müssen wir uns immer wieder in Erinnerung bringen.

Wir sind der Motor der deutschen Wirtschaft und stärken mit unserer Wirtschaftskraft den Binnenmarkt. Exportweltmeister ist sicher etwas Besonderes. Aber in der Krise eine Versorgungslücke zu verhindern, das zeichnet das Handwerk aus. Während der Corona-Krise und jetzt noch zusätzlich an der Ahr zeigen wir, was wir können. Zuverlässige Geschäftspartner und Ausbilder in Deutschland. Das sind wir. Wir können Nachhaltigkeit. Wir sind Meister der Problembewältigung. Wir sind das Handwerk. Darauf bin ich stolz. Handwerk hat sich nie gescheut, Verantwortung zu übernehmen. Wir können das. Und wir machen das.

Wir haben schon schlimme Zeiten erlebt und deshalb müssen wir vorbeugen.

Es wird die nächsten Jahre, also nach der jetzt schon beginnenden Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge, weiterhin massive Personalprobleme geben. Da müssen wir gegensteuern. Positiv daran ist, dass die handwerkliche Dienstleistung perspektivisch teurer wird. Wer uns braucht, muss dann entsprechend zahlen. Wir haben über 130 attraktive Ausbildungs-

berufe im Handwerk, lassen Sie uns daher wo immer es geht um den Berufsnachwuchs werben und damit versuchen, das Handwerkschiff auf Kurs zu halten. Natürlich benötigen wir hierfür auch die Unterstützung aller Organisationen und politischen Gremien.

An dieser Stelle bleibt zu hoffen, dass unsere gewählten politischen Vertreter nunmehr schnell und effizient ihre Arbeit aufnehmen werden. Neben der Klimakrise gibt es viele Probleme, wie z. B. den Bürokratieabbau, Infrastruktur, Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge etc. die wichtig sind, angepackt zu werden. Die Fülle an Regularien, Vorschriften, Dokumentationsvorgaben und -pflichten hemmen uns in unserer täglichen Arbeit, machen dem Handwerker das Leben schwer und lassen uns langsam resignieren.

Ich hoffe und wünsche uns, dass die neue Regierung diese Themen nunmehr zügig und zur Zufriedenheit aller anpackt.

Wobei ich hier allerdings leider auch meine Zweifel habe. Der neue Bundestag hat eine Rekordgröße von 735 Abgeordneten, und wir alle wissen, dass zu große Fraktionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse die Abläufe erschweren und die parlamentarische Arbeit schwerfälliger machen.

Lassen Sie uns daher nicht müde werden, wo immer es möglich ist, auf unsere Probleme aufmerksam zu machen.

Wir, das Handwerk, sind Ansprechpartner für alle demokratisch gewählten Politiker und Parteien!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an dieser Stelle möchte ich auch allen ehrenamtlich Tätigen danken, die in den unterschiedlichsten Gremien mitarbeiten.

Ebenso gratuliere ich allen jungen Gesellinnen und Gesellen, die 2021 erfolgreich ihre Prüfung absolviert haben recht herzlich. Mein Glückwunsch geht auch an alle Meisterjubilare, die in diesem Jahr mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt werden. Es sind nach wie vor schwere Zeiten, aber wir sind in unserer Handwerksorganisation gut aufgestellt. Wir müssen uns flexibel zeigen und neue Wege gehen. Dann gewinnen wir.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen persönlich und geschäftlich alles Gute! Kommen Sie gut durch diese Zeit!

Ihr



Rudolf Röser
Vorsitzender Kreishandwerksmeister

Sanierungsarbeiten

Geschäftsstelle Montabaur

Teilsanierung Außenfassade
(Verputzen und Streichen)

Sanierung Dachverglasung

Sanierung Flachdachfläche

Interessierte Betriebe
melden sich bitte bis zum
21.01.2022 bei der
Geschäftsführung.

Tel. 02602/100511
oder 100525

Optimieren Sie noch heute
die Entsorgung von Papier und
Mischmüll in Ihrem Unternehmen!



1,1
cbm



2,5
cbm



5,0
cbm

nachhaltig,
zuverlässig und
gesetzeskonform
FÜR PROFIS!

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Vereinbaren Sie jetzt ihr
persönliches Beratungs-
gespräch unter:

0 26 32 / 98 61 - 40

REMONDIS Mittelrhein GmbH
Auf dem Teich 14
56645 Nickenich

www.remondis-entsorgung.de

Herzlichen Glückwunsch

den Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundessiegern und besten

Prüflingen 2021

Stand: 22.11.2021

Bei Druck des Magazins lagen noch keine Ergebnisse der Bundesentscheide vor.

1. Landessiegerin, 1. Kammersiegerin, 1. Innungssiegerin und Prüfungsbeste:

Luisa Botte, Hartenfels
Fleischerin
(Markus Botte, Hartenfels)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

1. Landessieger, 1. Kammersieger und 1. Innungssieger:

Malte Joel Hartmann, Höhr-Grenzhausen
Keramiker
(Ulf Huppert und Ines Segger, Hilgert)
Töpfer- und Keramiker-Innung RL

1. Landessieger/in:

Enrico Keller, Limburg
Sattler Fachrichtung: Fahrzeugsattler
(Saskia Ueberberg, Fehl-Ritzhausen)
Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-Westerwald

Celina Lemm, Duisburg
Sattlerin Fachrichtung: Reitsportsattlerin
(Rieser Sattlerei und Schmuck e. K., Obersteinebach)
Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-Westerwald

Jonas Wick, Herschbach
Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker
(Matthias Wick Fensterbau GmbH, Herschbach)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

2. Landessieger/in, 1. Kammersieger/in, 1. Innungssieger/in und Prüfungsbeste/r:

Rebecca Dany, Welschneudorf
Bäckerin
(Mühlenbäckerei Rudolf Jung GmbH & Co. KG, Westerburg)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Malik Lenzewski, Birken-Honigsessen
Metallbauer Fachrichtung:
Konstruktionstechnik
(Stahlbau Buchen GmbH & Co. KG, Wissen)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

2. Landessieger, 1. Kammersieger, Innungsbester und Prüfungsbester:

Felix René Wehner, Mündersbach
Informationselektroniker Schwerpunkt:
Geräte- und Systemtechnik
(Uwe Vollmer, Radio und Fernsehtechnikermeister, Mündersbach)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

2. Landessieger und Prüfungsbester:

Thore Berkemeier, Rüscheid
Dachdecker
(Martin Wals GmbH, Rüscheid)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

1. Innungssieger/in und Prüfungsbeste/r:

Tim Braune, Mittelhof
Kfz.-Mechatroniker Schwerpunkt:
Personenkraftwagenteknik
(Bald Automobile GmbH, Altenkirchen)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Jason Christians, Daaden
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Merbold Elektrotechnik GmbH, Herdorf)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Dennis Fetter, Großmaiseid
Feinwerkmechaniker Fachrichtung:
Werkzeugbau
(Reuth GmbH, Großmaiseid)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Samuel Görzen, Raubach
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(David Görzen, Raubach)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Kim Meike Günther, Neuwied
Friseurin
(Anke Rindt, Neuwied)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Moritz Jäger, Wissen
Tischler
(Roland Schmidt, Tischlermeister, Birken-Honigsessen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Felix Knopp, Kadenbach
Maurer
(KS Hoch- u. Tiefbau GmbH, Simmern)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Christoph Mai, Beselich
Tischler
(Siegfried Schmidt, Holzwerkstätte Möbelhaus, Welschneudorf)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

1. Innungssieger/in und Prüfungsbeste/r:

Antonia Pütz, Asbach
Maler- und Lackiererin Fachrichtung:
Gestaltung und Instandhaltung
(Weller GmbH & Co. KG, Malerbetrieb & Farbenhandel, Birnbach)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Laura Schneider, Mündersbach
Malerin und Lackiererin Fachrichtung:
Gestaltung und Instandhaltung
(Lars Brinkmann, Maler- und Lackierermeister, Herschbach)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Verena Seger, Bad Hönningen
Malerin und Lackiererin Fachrichtung:
Gestalten und Instandhaltung
(Günter Engel, Maler- und Lackierermeister,
Bad Hönningen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises
Neuwied

Philipp Straßburger, Oberwesel
Mechatroniker für Kältetechnik
(Horn Kälte- und Klimatechnik e.K.,
Damscheid)
Innung für Kälte- und Klimatechnik
Rheinland-Pfalz

2. Innungssieger/in:

Lea Davida Daum, Hilgert
Friseurin
(Ingo Schmidt, Friseurmeister, Selters)
Friseur- und Kosmetik-Innung
Rhein-Westerwald

Janik Dufour, Ransbach-Baumbach
Feinwerkmechaniker Fachrichtung:
Maschinenbau
(Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG,
Staudt)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-
Westerwald

Sören Gruppe, Hennef
Tischler
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH,
Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Marius Höfer, Wallmenroth
Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung
und Instandhaltung
(Markus Höfer, Maler- und Lackierermeister,
Betzdorf)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises
Altenkirchen

Lena Kokoulin, Westerburg
Bäckerin
(Mühlenbäckerei Rudolf Jung GmbH & Co.
KG, Westerburg)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Simon Kolb, Oberrod
Tischler
(Andreas Künkler, Tischlermeister, Rennerod)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Quentin Lamprecht, Wölferlingen
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt:
Personenkraftwagentechnik
(Hommerich Fahrzeugtechnik KG,
Ebernhahn)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe
Rhein-Westerwald

Kerem Öz, Wirges
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und
Gebäudetechnik
(SPIE Pulte GmbH, Heiligenroth)
Innung der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald

Felix Reifenrath, Birken-Honigsessen
Mechatroniker für Kältetechnik
(Beichler Kälte- & Klimatechnik GmbH,

Steinebach)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rhein-
land-Pfalz

Björn Rose, Lahnstein
Informationstechniker Schwerpunkt:
Geräte- und Systemtechnik
(Huster e. K. Inh. Michael Huster, Lahnstein)
Informationstechniker-Innung Rheinland-
Pfalz Nord

Helena Maria Schäfer, Niederahr
Fleischerin
(Heinz-Werner Schäfer, Fleischermeister,
Niederahr)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Dustin Schön, Straßenhaus, Maurer
(Paul Mertgen GmbH & Co. KG,
Straßenhaus)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Justin Simon, Oberelbert
Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung
und Instandhaltung
(Thomas Kämpflein, Maler- und Lackierer-
meister, Montabaur)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwald-
kreises

3. Innungssieger/in:

Marvin Fingskes, Kamp-Bornhofen
Mechaniker für Kältetechnik
(Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH,
Bornich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik
Rheinland-Pfalz

Kevin Hollmann, Oberroßbach
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und
Gebäudetechnik
(Elektro Kreuels GmbH & Co. KG, Willingen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald

Tom-Jonas Kohl, Elben
Tischler
(Davinci Haus GmbH & Co. KG, Elben)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Hendrik Kopiske, Lahnstein
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt:
Nutzfahrzeugtechnik
(Jungbluth Nutzfahrzeuge Service und Miet
GmbH, Ransbach-Baumbach)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe
Rhein-Westerwald

Anna Langewiesche, Nister
Tischlerin
(HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Johannes Mockenhaupt, Rosenheim
Maurer
(Michael Becher, Maurer und
Betonbauermeister, Rosenheim)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Eleonora Pignataro, Kaden
Friseurin
(Luljata Pignataro, Friseursalon, Gemünden)
Friseur- und Kosmetik-Innung RWW

Regina Stark, Wirges
Bäckerin
(Frank Remy, Bäckermeister, Siershahn)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Prüfungsbeste/r:

Mario Coronati, Ransbach-Baumbach
Elektroniker Fachrichtung:
Automatisierungstechnik
(Kern-Industrie-Automation GmbH & Co.
KG, Höhr-Grenzhausen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald

Melana Enns, Weitefeld
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk,
Bäckerei
(Backhaus Pieroth GmbH & Co. KG, Kirchen)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Vincent Posteuka, Münstermaifeld-Mörz
Keramiker
(Martina Brück-Posteuka,
Keramikermeisterin „Die kleine Töpferei“,
Münstermaifeld)

Till Röcker, Hamm
Dachdecker
(Stoffel Bedachungen GmbH, Altenkirchen)
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Jenny Schmidt, Neustadt
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk,
Fleischerei
(Timo Flick, Niederroßbach)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Anna Lou Schneider, Montabaur
Raumausstatterin Schwerpunkt: Boden
(Mäx Markt Montabaur, Inh. Jürgen Bahl,
Montabaur)
Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-
Westerwald

Lukas Christian Scholz, Zornheim
Zimmerer
(Matthias Gläser, Zimmerermeister,
Härtlingen)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Nike Sutorius, Obererbach
Maßschneiderin, Damen
(Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen,
Kirchen)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung
Rhein-Westerwald

Anna Lisa Tiefenthal, Schenkelberg
Dachdeckerin
(Tiefenthal Bedachungen GmbH & Co. KG,
Schenkelberg)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Adrian Weber, Kausen
Technischer Systemplaner Fachrichtung:
Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
(FWG Klimaanlagenbau GmbH,
Gebhardshain)
Innung für Kälte- und Klimatechnik
Rheinland-Pfalz

Tag des Tischlerhandwerks



Alle zwei Jahre findet der „Tag des Tischlerhandwerks“ in Rheinland-Pfalz statt. Zahlreiche Landespolitiker treten an diesem Tag mit den Firmenchefs einzelner Tischlereien in Kontakt, um sich einen Einblick über den Alltag in den Betrieben zu verschaffen. Seitens der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen öffnete in diesem Jahr Tischlermeister Edgar Leonhardt aus Scheuerfeld seine „Pforten“ und begrüßte die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Frau Sabine Bätzing-Lichtenthäler, in seinem Unternehmen.

Der Einladung folgten auch Wolfgang Becker, Obermeister der Altenkirchener Tischler-Innung, Andreas Bognanni vom Fachverband des rheinland-pfälzischen Tischlerhandwerks sowie der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Michael Braun. Mit großem Interesse ließ sich die Landtagsabgeordnete den Betrieb von Edgar Leonhardt, der gemeinsam mit seinem Sohn Christian, einem Gesellen, einem Auszubildenden und seiner Ehefrau Dorothe das Unternehmen führt, zeigen. Natürlich durfte auch eine praktische Präsentation an dem durchweg moder-

nen Maschinenpark nicht fehlen. Mittels einer automatischen, computergesteuerten Plattensäge wurde eine furnierte Platte entsprechend eines Kundenauftrags zugeschnitten, mit einer Kantenanleim-Maschine und eine vollautomatischen Bearbeitungszentrum bearbeitet. Die Beteiligten zeigten sich sichtlich beeindruckt von dem technischen Knowhow des Unternehmens Leonhardt.

Anschließend wurden in einem gemeinsamen Gespräch sowohl Probleme des Handwerks im Allgemeinen als auch des Tischlerhandwerks im Speziellen erörtert. So diskutierten die anwesenden Personen über die Ausbildung im Tischlerhandwerk, den Fachkräftemangel, Investitions- und Abschreibungsmodelle sowie den dringend erforderlichen Bürokratieabbau.

„Es ist wichtig, dass sich die Politik ein Bild von Handwerksbetrieben macht und mit den Unternehmen und auch Mitarbeitern ins Gespräch kommt. Nur so können wir erfahren, welche Themen die Wirtschaft in unserer Region für wichtig erachtet und wo „der Schuh“ drückt“, so Bätzing-Lichtenthäler am Ende ihres Besuches.



Fahrzeugeinrichtungen individuell und durchdacht

Mit unseren individuellen Fahrzeugeinrichtungen für PKW, Kastenwagen oder Transporter haben Sie Ihr Equipment immer griffbereit.



www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0

[f HanzlikFahrzeugeinrichtungen](#)



**Nur beim Handwerk
bekommt man
immer das,
was man möchte.**



www.handwerk-rww.de

Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind, ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest, für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Rudolf Röser

Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Christoph Hebgen
Innung der elektrotechnischen
Handwerke RWW

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Sandra Schlotter
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-Innung RLP Nord

Rolf Wanja

Kreishandwerksmeister

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Innung für Kraftfahrzeuggewerbe RWW

Frank Weitz
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Christoph Held
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Wolfgang Becker

Kreishandwerksmeister

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Peter Menges
Zimmerer-Innung RWW

Elisabeth Schubert

Hauptgeschäftsführerin

Michael Braun

Geschäftsführer



Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



E-Mobile: Tipps für den Komfort im Winter

Da meckere nochmal einer, nur mit Batterie betriebene E-Autos verkaufen sich schlecht. Allein im September meldete das Kraftfahrt-Bundesamt 21 188 Neuzulassungen – ein Plus von 260 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Und das in einem coronageschüttelten Gesamtmarkt. Geschuldet ist der Boom vor allem der höheren Kaufprämie und der abgesenkten Mehrwertsteuer.

Es läuft also bei den Stromern. Aber auch im Winter? Fakt ist, dass E-Mobile bei Frostgraden je nach Einsatz und Temperatur 10 bis 30 Prozent weniger weit rollen als im Sommer und auch länger geladen werden müssen. Elektrisierend ist das nicht.

Matthias Vogt, Fachreferent für Elektromobilität beim ADAC, gibt Entwarnung. „E-Autos sind absolut wintertauglich. Auch auf langen Strecken und im Stau muss niemand frieren. Die Gretchenfrage ist vielmehr: Wie viel muss zugeheizt werden, und wie kalt ist die Batterie?“ Autofahrer können für Reichweite und Ladekapazität einiges tun. Tipps vom Profi Matthias Vogt:

In der Garage parken

Garagenbesitzer freuen sich im Vergleich zu Laternenparkern am Morgen über eisfreie Scheiben. Beim E-Auto kommt hinzu: In der Garage kühlen Akku und Innenraum über Nacht nicht so stark aus. Somit wird weniger Energie für die Wohlfühltemperatur von Auto und Fahrer benötigt.

Reichweitenreserve beim Autokauf einplanen

Im Schnitt sollten Autofahrer für den Winter rund 20 Prozent Puffer an Reichweite einplanen. Der genaue Wert hängt davon ab, wie und wo der Autofahrer unterwegs ist. Fährt er 200 Kilometer, fällt der Verbrauch durch die Heizung prozentual weniger ins Gewicht als im häufigen Kurzstreckenverkehr. Zu beachten ist auch, dass die Kapazität der Batterie mit zunehmendem Alter sinkt und damit auch die Reichweite.

Verbraucher überlegt einsetzen

Der mit Abstand größte zusätzliche Energieverbraucher im Winter ist die Heizung. Simpel, aber effektiv: anstelle der Innenraum- die körpernahe Sitz- und Lenkradheizung einschalten oder die Heizung von 22 auf 18 Grad reduzieren. Auch im Eco-Modus zu rollen, drosselt die Leistung, senkt den Verbrauch und erhöht die Reichweite.



Unterm Strich sollte das Auto aber nicht zum Verzicht-Auto werden und die Fahrer frieren lassen. Keinesfalls dürfen die Maßnahmen auf Kosten der Sicherheit gehen – das Licht muss leuchten, die Scheibe eisfrei sein und die Lüftung arbeiten.

Fahrzeug am Stromnetz vorheizen

Der Idealfall: den Innenraum vorzuheizen, solange das E-Mobil am Stromnetz hängt. Die Heizenergie liefert jetzt nicht die Batterie, sondern kommt aus der Steckdose. So wird je nach Hersteller auch der Akku vorgewärmt. Einige Autohersteller bieten neben den entsprechenden Fahrzeugeinstellungen dafür eine App, die mit dem Smartphone bedient wird. Schon nach wenigen Minuten ist das Fahrzeug mollig warm.

Batterie im „Wohlfühlbereich“ laden

Eine kalte Batterie nimmt weniger gut Energie auf als eine warme. Für die ideale Ladeleistung braucht sie eine Art Wohlfühltemperatur. Sie muss also erst einmal selbst warm werden. Zu Ladebeginn erwärmt deshalb ein Teil des Ladestroms die Batterie. Das verzögert den Ladevorgang.

In den meisten Autos sorgt eine Batterietemperatur für einen warmen Akku. Auch eine Standheizung bringt bei manchen Herstellern die Batterie auf Betriebstemperatur. Autofahrer ohne eigene Ladestation, die eine größere Strecke vor sich ha-

ben, sollten besser am Abend vorher „tanken“. Beim Schnellladen immer darauf achten, dass das Fahrzeug betriebswarm und der Akku nicht kalt ist.

Voll- und Entladung vermeiden

Wer seinen Akku schonen will, vermeidet häufige Vollladungen ebenso wie die komplette Entladung. Ideal sind Ladezustände zwischen 20 und 80 Prozent. Lange Standzeiten mit vollem oder leerem Akku wirken sich ebenfalls negativ auf die Lebensdauer der Batterie aus.

Nicht allzu häufig schnellladen

Schnellladen ist praktisch, lässt die Batterie auf Dauer aber schneller altern als mit niedrigen Ladeleistungen. Einen kalten Verbrennungsmotor tritt man ja auch nicht mit Vollgas.

Wärmepumpe nutzen

Einige E-Autos besitzen serienmäßig oder optional eine Wärmepumpe. Diese arbeitet in bestimmten Temperaturbereichen vor allem im Frühjahr und Herbst sehr energieeffizient. Anstatt die Energie für den Temperaturkomfort im Innenraum nur aus der Antriebsbatterie zu ziehen, nutzen Wärmepumpen vor allem die Abwärme anderer Bauteile wie Motor, Ladegerät oder Spannungswandler. Das spart Strom aus der Traktionsbatterie. Bei Frostgraden muss allerdings zugeheizt werden.



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Jetzt der Konkurrenz eine Investition voraus sein.

**Sichern Sie Ihren Vorsprung:
mit der richtigen Finanzierung.**

Bringen Sie Ihr Unternehmen einen Schritt nach vorne. Denn Investitionen in digitale Prozesse, nachhaltige Technologien oder globale Märkte sind Ihr Wettbewerbsvorteil der Zukunft. Jetzt Beratungstermin vereinbaren.
sparkasse.de/investitionen

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Neuwied

Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Wenn ein Arbeitnehmer kündigt und am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben wird, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Die Vorinstanzen hatten der Klage auf Entgeltfortzahlung noch ohne weiteres stattgegeben.

Sachverhalt: Die Klägerin, die als kaufmännische Angestellte seit Ende August 2018 beschäftigt war, kündigte am 08.02.2019 das Arbeitsverhältnis zum 22.02.2019 und legte der Beklagten eine auf den 08.02.2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, dass der Beweiswert der AU erschüttert sei, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke.

Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden.

Während die Vorinstanzen der Klage auf Entgeltfortzahlung stattgaben (u.a. LAG Niedersachsen, Urt. v. 13.10.2020 - 10 Sa 619/19), hatte die nachträglich zugelassene Revision der Beklagten vor dem BAG Erfolg. Die Klägerin hat die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit im Streitzeitraum zunächst mit einer AU nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel.

Allerdings kann der Arbeitgeber dessen Beweiswert erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 08.02. zum 22.02.2019 und der am 08.02. bis zum 22.02.2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Die Klägerin ist im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit - auch nach Hinweis des Senats - nicht hinreichend konkret nachgekommen. Die Klage war daher abzuweisen. BAG, Urteil vom 08.09.2021, Az.: 5 AZR 149/21

Betriebsbedingte Kündigung: Fehlender Beschäftigungsbedarf muss dargelegt werden

Der Wegfall eines Beschäftigungsbedarfes für einen Arbeitnehmer, kann ein Grund für eine betriebsbedingte Kündigung sein. Allerdings muss der Arbeitgeber den wegfallenden Beschäftigungsbedarf dann aber konkret

darlegen, so die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Thüringen. Beruft sich der Arbeitgeber darauf, die Aufgaben des gekündigten Mitarbeiter auf andere Personen im Unternehmen verteilt zu haben, muss er im Gerichtsprozess konkret benennen, welche Aufgaben dies waren und wer diese nun erledigt, ohne dabei mehr arbeiten zu müssen als vertraglich geschuldet und/oder nach dem Arbeitszeitgesetz erlaubt. Nach Ansicht des LAG Thüringen erfüllte der Arbeitgeber im vorliegenden Fall diese Anforderungen nicht. Sind seine Angaben im Prozess zu wenig konkret, geht dies zu seinen Lasten. LAG Thüringen, Urteil vom 04.08.2021, Az.: 4 Sa 293/19

BAG klärt Betriebsrisiko im Corona-Lockdown

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten Lockdowns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. Das hat das BAG entschieden. Die Vorinstanzen hatten der Entgeltklage noch stattgegeben.

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt einen Handel mit Nähmaschinen und Zubehör und unterhält in Bremen eine Filiale. Dort ist die Klägerin seit Oktober 2019 als geringfügig Beschäftigte gegen eine monatliche Vergütung von 432 Euro im Verkauf tätig. Im April 2020 war das Ladengeschäft aufgrund der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ der Freien Hansestadt Bremen vom 23.03.2020 geschlossen.

Deshalb konnte die Klägerin nicht arbeiten und erhielt auch keine Vergütung. Mit ihrer Klage hat sie die Zahlung ihres Entgelts für den Monat April 2020 unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs begehrt.

Sie hat gemeint, die Schließung des Betriebs aufgrund behördlicher Anordnung sei ein Fall des von der Beklagten als Arbeitgeberin zu tragenden Betriebsrisikos.

Dagegen hat die Beklagte Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die von der Freien Hansestadt Bremen zur Pandemiebekämpfung angeordneten Maßnahmen betreffen das allgemeine Lebensrisiko, das nicht beherrschbar und von allen gleichermaßen zu tragen sei. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben u.a. LAG Niedersachsen, Urteil vom 23.03.2021, Az.: 11 Sa 1062/20.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Beklagten hat beim BAG Erfolg.

Die Klägerin hat für den Monat April 2020, in dem ihre Arbeitsleistung und deren Annahme durch die Beklagte aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließung unmöglich war, keinen Anspruch auf Entgeltzahlung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Der Arbeitgeber trägt auch nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn - wie hier - zum Schutz

der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden.

In einem solchen Fall realisiert sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage.

Es ist Sache des Staates, gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile - wie es zum Teil mit dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt ist - zu sorgen.

Soweit ein solcher - wie bei der Klägerin als geringfügig Beschäftigter - nicht gewährleistet ist, beruht dies auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regulationssystem. Aus dem Fehlen nachgelagerter Ansprüche lässt sich jedoch keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers herleiten. BAG, Urteil vom 13.10.2021, Az.: 5 AZR 211/21
Quelle: BAG, Pressemitteilung v. 13.10.2021

Pauschale Abgeltung von Überstunden mit dem Monatsgehalt

Überstunden müssen entweder extra vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen werden. Oftmals befinden sich in Arbeitsverträgen Klauseln, wonach eine bestimmte Anzahl an Überstunden mit der vereinbarten Grundvergütung abgegolten sein soll. Ist eine solche Vereinbarung wirksam?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass eine arbeitsvertragliche Abrede, dass bis zu zehn Überstunden pro Monat mit der vereinbarten Grundvergütung abgegolten sind, wirksam ist. Eine derartige Klausel sei weder überraschend im Sinne von Paragraph 305c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) noch benachteilige sie den Arbeitnehmer unangemessen, urteilte das Gericht. LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14.09.2021, Az.: 2 Sa 26/21

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Weihnachtsgeld und was es bei Sonderzuwendungen zu beachten gilt

Sonderzuwendungen sind Zahlungen, die der Arbeitgeber aus bestimmten Anlässen (Weihnachten, Betriebsjubiläum, Urlaub etc.) zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gewährt. Die Zahlung ist durchweg eine Anerkennung für geleistete Dienste und soll Motivation für die Zukunft sein. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Arbeitgeber nicht zur Zahlung dieser Sonderzuwendungen verpflichtet. Eine solche Pflicht kann sich aber aus tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblicher Übung, aus Gründen der Gleichbehandlung oder auf Grund einzelvertraglicher Regelungen ergeben.

Oft verwechselt wird das Weihnachtsgeld mit dem 13. Monatsgehalt. Im Gegensatz zum freiwillig und ohne Rechtsverpflichtung zu zahlenden Weihnachtsgeld, handelt es sich hier im Regelfall um keine Gratifikation, sondern um ein Teil der vereinbarten Vergütung. Deshalb hat auch ein Arbeitnehmer, der vor dem Auszahlungstermin im Laufe des Kalenderjahres ausscheidet, durchweg einen anteiligen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt. Fazit: Ob es sich um eine freiwillige Sonderzuwendung oder um einen Teil der vereinbarten Vergütung handelt, richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Regelungen. Die gewählte Bezeichnung ist nicht entscheidend.

Die Sonderzuwendung „Weihnachtsgeld“ wird entweder als Prozentsatz oder als Pauschalbetrag vom Monatseinkommen berechnet. Möchten Sie die Gratifikation als Prozentsatz in Abhängigkeit vom Monatslohn zahlen, oder auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit integrieren, so sollten Sie hierzu gesonderte Vereinbarungen treffen. Auch eine Staffelfrege- lung ist denkbar. Auf unserer Mustertextseite finden Sie entsprechende Formulierungsmöglichkeiten.

Ungeachtet des Gleichbehandlungsgrundsatzes stellt die Zahlung einer Sonderzuwendung auch immer ein Motivationsanreiz für die Zukunft dar. Der Arbeitgeber hat deshalb grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer von derartigen Zuwendungen auszunehmen, in dem er zu den vorstehend aufgeführten Regelungen in den Arbeitsvertrag eine weitere Klausel aufnimmt.

Die auf unserer Mustertextseite genannte zusätzliche Klausel für ausscheidende Arbeitnehmer hat das BAG (18.01.12 – 10 AZR 667/10) unter der Voraussetzung für gültig erklärt, dass es sich nicht um eine Vergütungszahlung für geleistete Arbeit handelt und dass eine Kündigung nicht treuwidrig herbeigeführt wird. Ist diese Klausel wirksam im Arbeitsvertrag integriert, hat der/die Arbeitnehmer/in auch bei einer betriebsbedingten Kündigung keinen Zahlungsanspruch.

Es kann immer wieder Situationen geben, in denen die Zahlung von Sonderzuwendungen nicht möglich ist, daher ist ein Freiwilligkeitsvorbehalt sehr wichtig, denn auch ohne ausdrückliche Vereinbarung kann ein bestimmtes Verhalten des Arbeitgebers als „betriebliche



Übung“ Vertragsbestandteil werden. Das ist der Fall, wenn tarifvertragliche (oder andere) Regelungen über längere Zeit durch ständige Anwendung zu einer quasi Selbstverpflichtung des Arbeitgebers geführt haben. Dann kann daraus geschlossen werden, dass es Wille der beteiligten Parteien ist, z. B. die Zahlung von Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld oder den geltenden Rahmentarifvertrag zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zu machen. Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Sonderzuwendungen, obwohl dafür keine kollektiv- oder einzelvertragliche Verpflichtung besteht, führt sein Verhalten bei einer dreimaligen vorbehaltlosen Gewährung zur „betrieblichen Übung“ und damit zur weiteren Zahlungspflicht bei der Sonderzuwendung (BAG 01.04.09 – 10 AZR 393/08).

In der Vergangenheit konnte sich ein Arbeitgeber mittels einer mehrmaligen „gegenläufigen betrieblichen Übung“ wieder von der Selbstverpflichtung befreien. Man musste nur dem/der Arbeitnehmer/in unmissverständlich mitteilen, dass man z.B. die bislang gezahlte Gratifikation zukünftig nur freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs erbringe. Widerspruch der/die Arbeitnehmer/in der Mitteilung mehrmals hintereinander nicht, war die Verpflichtung des Arbeitgebers beseitigt. Das Schweigen führte dazu, dass die Ansprüche verloren gingen.

Nach der Änderung der Rechtsprechung des BAG vom 18.03.09 (10 AZR 281/08) ist dies allerdings nicht mehr möglich. Einseitig widerrufen kann der Arbeitgeber eine bestehende Verpflichtung aus „betrieblicher Übung“ auch durch mehrere gegenläufige betriebliche Übungen nicht mehr. Denn gem. § 308 BGB gilt der Grundsatz: Allein das Schweigen des/der Arbeitnehmers/in kann nicht als Zustimmung zu einer ihn/sie benachteiligenden Änderung gewertet werden. Danach ist eine Regelung unwirksam, in der dem Schweigen ein bestimmter Erklärungswert entnommen werden soll.

Dies alles sind einschneidende Änderungen für die Unternehmen, die sich bisher darauf verlassen haben. Was bedeutet dies für Sie als Arbeitgeber? Sie werden es zukünftig schwerer haben, sich von einer betrieblichen Übung zu befreien.

Sie können eine einvernehmliche Regelung anstreben oder mittels Änderungskündigung – unter Beachtung der Kündigungsschutzregelungen – versuchen, eine Änderung zu errei-

chen. Am besten ist es aber, wenn eine betriebliche Übung erst gar nicht entsteht, denn sonst kann der Arbeitgeber diese kaum noch beseitigen. Werden vom Arbeitgeber Leistungen von Beginn an unter dem eindeutigen und klaren Vorbehalt der Freiwilligkeit erbracht, verhindert dies das Entstehen einer „betrieblichen Übung“. Dies hat auch Vorteile für die spätere Beweisführung, denn es geht nichts über klare und eindeutige Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

Ebenso sollte eine Rückzahlungsvereinbarung für den Fall einer arbeitnehmerseitigen Kündigung getroffen werden.

Bestand das Arbeitsverhältnis nicht das gesamte Jahr oder ruhte es teilweise, können Sie die Sonderzuwendung, unabhängig vom Rechtsgrund, für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 reduzieren. Das Arbeitsverhältnis ruht üblicherweise bei unbezahltem Urlaub, bei Arbeitsunfähigkeit von über 6 Wochen und bei Inanspruchnahme von Eltern- und Pflegezeit. Wird ein Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe der Sonderzuwendung nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Fälligkeitstag. Wollen Sie Arbeitnehmern, die infolge Krankheit länger gefehlt haben, nur eine reduzierte Sonderzuwendung zahlen, ist dies nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zulässig. Dies setzt allerdings eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag voraus. Auch darf die Kürzung für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit (auch Fehltag aus Arbeitsunfällen zählen - BAG 15.12.99 - 10 AZR 626/98) 1/4 des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, nicht überschreiten. Für jeden Fehltag dürfen Sie also die Sonderzuwendung um max. 1/4 des Jahrestagesgehalts kürzen.

Bei Fehltagen aus sonstigen Gründen (Unbezahlter Urlaub, Streik, unentschuldigter Fehltag etc.) kann beispielsweise die Sonderzuwendung um 1/60 je Fehltag gekürzt werden. Sie sollten sich die Möglichkeit offenhalten, bei einer vorher definierten Zahl von Fehltagen aufgrund von nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit oder persönlicher Verhinderung (Krankheit der Kinder, Pflegezeit etc.) auf die anteilige Kürzung zu verzichten.

Ohne die Einbindung entsprechender Rückzahlungs- und Kürzungsklauseln, kann ein Arbeitgeber seine Leistungspflicht nur durch Kündigung des Arbeitsvertrages beenden. Alternativ hat er noch die Möglichkeit, eine Korrektur durch Ausspruch einer Änderungskündigung – unter Beachtung aller Kündigungsschutzregelungen – vorzunehmen.

Wie schon mehrfach erwähnt, unterliegen standardisierte Formulararbeitsverträge der AGB-Kontrolle. Ob und in welchem Umfang die Rechtsprechung zukünftig noch Freiwilligkeits-, Widerspruchs- oder Ausschlussklauseln zulässt, bleibt abzuwarten. Sollten Sie wegen der komplexen Materie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Verbandsgeschäftsstelle oder einen Rechtsanwalt.

Möchten Sie die Gratifikation als Prozentsatz in Abhängigkeit vom Monatslohn zahlen, so empfiehlt sich die nachfolgende Vereinbarung:

Die Sonderzuwendung „Weihnachtsgeld“ soll im Monat _____ in Höhe von _____ % der durchschnittlichen Monatsvergütung, gerechnet als Durchschnitt der letzten 3 Monate vor der Auszahlung, gezahlt werden.

Möchten Sie auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit integrieren, so bietet sich folgender Zusatz an:

Bei einer Betriebszugehörigkeit länger als _____ Jahre erhöht sich die Sonderzuwendung „Weihnachtsgeld“ um _____ %, bei einer Betriebszugehörigkeit länger als _____ Jahre um _____ %.

Auch eine Staffelregelung gemäß Beispiel ist denkbar:

Die Sonderzuwendung „Weihnachtsgeld“ soll im Monat _____ als Anteil der durchschnittlichen Monatsvergütung, gerechnet als Durchschnitt der letzten 3 Monate vor der Auszahlung, wie folgt gezahlt werden:

- a) 1 – 2 Beschäftigungsjahr _____ %*
- b) 3 – 5 Beschäftigungsjahr _____ %*
- c) usw.*

Klausel für aus dem Unternehmen Ausscheidende als Zusatz für die vorstehend aufgeführten Regelungen

Der Anspruch auf eine Sonderzuwendung ist ausgeschlossen, wenn sich das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung im gekündigten Zustand befindet.

Beispiel einer Kürzungsvereinbarung:

Steht zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung fest, dass das Arbeitsverhältnis arbeitnehmerseitig durch Kündigung oder in sonstiger Weise beendet wird, entfällt die Leistungsgewährung. Die Leistung wird aber gewährt, wenn die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liegen. Besteht nicht im gesamten Jahr ein Arbeitsverhältnis oder ruht es teilweise, vermindert sich die Höhe der Leistung, unabhängig vom Rechtsgrund, für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Dies gilt zum Beispiel für Elternzeit, Familienpflegezeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeitarbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe der Leistung nach der Höhe des Bruttovergütungsanspruchs am Fälligkeitstag. Für jeden Fehltag infolge Krankheit wird die Leistung um ein Viertel der Bruttovergütung, die im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, gekürzt. Für jeden Fehltag aus sonstigen Gründen wird die Leistung um 1/60 gekürzt.

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit oder persönlicher Verhinderung bis zu _____ Arbeitstagen entfällt eine anteilige Kürzung.

Rückzahlungsvereinbarung:

Eine Leistung, deren Wert über 100 EUR brutto liegt, ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis arbeitnehmerseitig durch Kündigung oder in sonstiger Weise beendet wird. Der Arbeitgeber kann den Betrag bei den nächsten Vergütungszahlungen unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen einbehalten, wenn

- a) die Leistung mindestens eine Monatsbruttovergütung beträgt und die Beendigung in einem Zeitraum bis einschließlich 31.3. des Folgejahres erfolgt.
- b) die Leistung weniger als eine Monatsbruttovergütung beträgt und die Beendigung in einem Zeitraum erfolgt, der vor dem 31.3. des Folgejahres liegt.

Für die Personalakte

Beratung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung

- unter Berücksichtigung des Tarifvertrags

_____.

- ohne tarifvertraglichen Bezug.

Firma: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum : _____

- Ich bin an einer persönlichen Einzelberatung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung etwaiger Arbeitgeberbeteiligungen und Entgeltumwandlungsoptionen interessiert.

Eine Kopie meiner letzten Gehaltsabrechnung darf dem beauftragten Fachberater zur Gesprächsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden.

- ja

- nein

- Ich bestätige, dass mir mein Arbeitgeber eine Beratung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung und über meinen etwaigen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung angeboten hat.

Ich erkläre hiermit verbindlich, dass ich keine weiterführende Einzelberatung durch einen Fachberater wünsche und derzeit an einer möglichen betrieblichen Altersversorgung kein Interesse habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters



Ein Überblick über das Kaufrecht ab 01.01.2022

Für alle Kaufverträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, gilt ein deutlich verändertes Kaufrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Wenn der Verkäufer Unternehmer ist und der Käufer Verbraucher, sind die die Veränderungen besonders deutlich.

Für alltägliche Kaufgeschäfte wird sich nichts Spürbares ändern. Lebensmittel, Hygieneartikel, Kleidung, der Einkauf im Getränkemarkt, bei alledem wird sich in der Praxis nichts ändern. Bei den großen Anschaffungen – und umgekehrt beim Verkauf der größeren Dinge – ist hingegen vieles zu beachten.

Faustregel: Bei allem, wo schon heute zum schriftlichen Kaufvertrag oder auch nur zum Bestellformular gegriffen wird, ist Aufmerksamkeit geboten. Vorneweg sind das die Autos, und die Autohandelsbranche ist da (hoffentlich) auch schon wach geworden. Motorradhändler sind genauso betroffen wie Händler gehobener Fahrräder. Auch im Möbelhandel wird es Handlungsbedarf geben.

Und vor allem bei den Produkten, deren Namen mit dem Wörtchen „Smart“ beginnt, wird es ernst. Denn ein wesentliches Motiv der EU war es, Regeln für „Waren mit digitalen Elementen“ und für „Waren mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente“ zu

schaffen. Deren Kern ist die Einführung einer Aktualisierungspflicht für die Software zum Erhalt der vertragsgemäßen Beschaffenheit, wenn der Käufer Verbraucher ist.

Beim Verkauf gebrauchter Ware ist ebenfalls erhöhte Aufmerksamkeit geboten.

Das Gesetzgebungsverfahren und die maßgeblichen Dokumente

Der Anstoß für die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch war eine Richtlinie aus Brüssel, die ganz extrem auf Verbraucherschutz zielt. Die Warenkaufrichtlinie (WKRL) der EU verpflichtete die Mitgliedsstaaten, den Inhalt der Richtlinie bis zum 01.07.2021 in nationales Recht umzusetzen, das auf alle ab dem 01.01.2022 geschlossenen Kaufverträge anzuwenden ist.

In seiner letzten Sitzung am 24.06.2021 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ nach Mitternacht, also am 25.06.2021 beschlossen.

Der Gesetzestext ist in Bundesrat-Drucksache 570/21 zu finden. Hilfreich für das Verständnis ist die Hinzuziehung des Dokumentes „Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit

digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“, weil dort die Erwägungen des Gesetzgebers nachzulesen sind. Das ist bisher die einzige Quelle für Informationen, die über den Gesetzestext hinausgehen, denn Rechtsprechung gibt es zu dem neuen Gesetz naturgemäß noch nicht.

Basiswissen

Die folgenden Paragraphen-Angaben beziehen sich bereits auf das ab dem 01.01.2022 geltende BGB.

Verkauft ein Unternehmer an einen Verbraucher, dann ist das laut § 474 Abs. 1 BGB ein Verbrauchsgüterkauf. § 474 Abs. 2 Satz 1 BGB regelt, dass dann die besonderen den Verbraucher sehr umfassend schützenden Paragraphen 475 bis 479 BGB gelten. Darin steckt das Verbot des Gewährleistungsausschlusses, das Verbot den Verbraucherschutz umgehender Vertragskonstruktionen, aber auch die Beweislastumkehr und die neue Aktualisierungspflicht. In § 476 BGB finden sich die Formvorschriften für die Vereinbarung für Abweichungen vom Standard.

Die neue Regelung zum Sachmangel, § 434 BGB

Der Sachmangelbegriff ist in § 434 BGB neu strukturiert. Er enthält nun subjektive

und objektive Komponenten. „Subjektiv“ ist alles das, was im Kaufvertrag vereinbart wurde, § 434 Abs. 2 BGB, „objektiv“ ist – etwas vereinfacht gesagt – das Übliche, das der Käufer nach Art der Sache erwarten kann, § 434 Abs. 3 BGB.

Bisher dominiert das Vereinbarte. Auf das Übliche und zu Erwartende kommt es also bisher nur an, wenn und soweit nichts vereinbart ist.

Das ist in Zukunft anders: Die Sache muss so sein wie vereinbart und wie üblich. Wenn also ein Standard unterhalb des Üblichen vereinbart wird (z.B. reparierter Unfallwagen oder ansonsten alles das, was als „zweite Wahl“, als „mit leichten Beschädigungen“, als „Ausstellungsstück mit Gebrauchsspuren“ vermarktet wird), ist der Gegenstand *prima facie* in Ansehung der Standardunterschreitung dennoch mangelhaft, denn alles das ist nicht üblich.

§ 434 Abs. 3 Ziffer 4 BGB regelt nun auch, dass das gekaufte Produkt mit einem Muster oder einer Probe, das oder die der Verkäufer dem Verbraucher im Zuge der Kaufanbahnung zur Verfügung gestellt hat, übereinstimmen muss. Stellt man sich beispielsweise ein Ausstellungsstück im Möbelhaus vor, das Grundlage für die Bestellung eines solchen Möbels ist, wären zwischenzeitliche Produktveränderungen durch den Hersteller problematisch.

Die Formvorschrift aus § 476 Abs. 1 BGB

Jede Abweichung vom Üblichen oder vom Muster ist nur dann „wirksam“ (§ 434 Abs. 3 Satz 1) vereinbart, wenn die Formvorschrift des § 476 Abs. 1 eingehalten ist. Danach muss der Verbraucher vor Vertragsschluss eigens (also in einem vom Kaufvertrag getrennten Dokument) darauf hingewiesen werden, dass „ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht.“ Zusätzlich muss das im Kaufvertrag besonders hervorgehoben wiederholt werden. Als eines von mehreren Merkmalen in einer Aufzählung genügt das nicht, wie der Gesetzesentwurfsbegründung zu entnehmen ist.

Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs unterliegen solche Abweichungen vom Standard jedoch der Vertragsfreiheit. Da gilt die Formvorschrift des § 476 BGB nicht.

Sonstiges zu § 434 BGB

Es kann sich ein Mangel der Kaufsache auch daraus ergeben, dass Montageanleitungen und ähnliches unvollständig oder untauglich sind. Auch gehört es zu den objektiven Anforderungen, dass alle üblichen Anleitungen mitgegeben werden.

Die neuen Regelungsinhalte in §§ 475 b und 475 c BGB

Neu eingeführt werden zusätzliche Mangelmerkmale bei einer „Ware mit digitalen Elementen“, § 475 b und einer „Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente“, § 475 c.

Dass ein Auto heutiger Prägung eine Sache mit digitalen Elementen ist, liegt auf der Hand. Mit leichter Ironie könnte man sagen, dass ein Auto eine Ansammlung digitaler Elemente ist, die durch Blech zusammengehalten werden. Wenn planmäßig ständig Daten von außen empfangen werden (z.B. Navigationsdaten oder in Zukunft Daten für das mehr oder weniger autonome Fahren), ist es auch eine Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der Daten. Aber auch Motorräder, E-Bikes, Pedelecs, Mähroboter, Saugroboter, smarte Fernseher, eigentlich die gesamte Unterhaltungselektronik, erst recht Notebook, Tablet und Smartphones gehören in die Liste der Waren mit digitalen Elementen oder sogar mit dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente.

Die genannten Paragraphen bringen eine Aktualisierungsverpflichtung für die digitalen Elemente im vereinbarten und im üblichen Umfang mit sich. Aus einem missglückten Softwareupdate kann ein Sachmangel entstehen. Dabei wird also nicht – wie sonst für den Sachmangel selbstverständlich – auf den Übergabezeitpunkt abgestellt, sondern auf den der akuten Aktualisierungsnotwendigkeit. Die Verjährungsregel in § 475 e BGB baut darauf auf.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Verbraucher jeweils auf die anstehende Aktualisierung hinzuweisen.

Die Aktualisierungspflicht kann allerdings in dem zweistufigen Verfahren (erst vor- und eigens in Kenntnis gesetzt, dann hervorgehoben im Vertrag vereinbart) ausgeschlossen werden.

Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr bei Gebrauchten

Ganz typische Produkte, die einen intensiven Gebrauchtmarkt haben, sind Autos und Motorräder, Wohnfahrzeuge und Landmaschinen. Aber auch bei den teuren Fahrrädern entwickelt sich der Gebrauchtmarkt. Bei hochwertigen Kameras gibt es schon lange einen florierenden Gebrauchtmarkt. Traktoren werden in deren zweiten oder dritten Leben auch gern von Hobby-Treckerfahrern gekauft. Motorisierte Gartengeräte, die im gewerblichen Einsatz oder auf Golfplätzen ausgedient haben, finden auch gelegentlich den Weg zu Verbrauchern. Und es sind noch viele

andere Produkte denkbar. Dabei ist hier der Verkauf vom Unternehmer an den Verbraucher gemeint, nicht der Handel der Verbraucher untereinander.

Es gibt ein sehr weit verbreitetes Missverständnis, dass die Verjährung der Sachmangelansprüche bei gebrauchter Ware generell auf ein Jahr beschränkt sei, salopp gesagt: Ein Jahr Gewährleistung, mehr nicht.

Das ist aber keine Automatik. Das muss vereinbart werden, auch schon heute. Allerdings fiel das kaum auf, weil das bisher vorgedruckt im Kleingedruckten geschah. Das geht nicht mehr so einfach.

Grundsätzlich bleibt beim Verbrauchsgüterkauf die Verkürzung der Verjährung der Sachmangelhaftungsansprüche bei gebrauchter Ware auf ein Jahr zulässig, § 476 Abs. 2 Satz 1 BGB. Allerdings darf das nicht mehr in AGB geschehen. Auch genügt eine hervorgehobene Formulierung allein im Kaufvertrag nicht mehr.

Genauso wie oben für die Abweichung vom Standard nach unten beschrieben, muss der Verbraucher vor Vertragsschluss eigens (also in einem vom Kaufvertrag getrennten Dokument) von der Verkürzung der Verjährungsfrist in Kenntnis gesetzt werden.

Zusätzlich muss die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert und sehr hervorgehoben vereinbart werden, § 476 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Zusatzproblem bei Gebrauchtware

Es gehört nach § 434 Abs. 3 Ziffer 3 BGB zu den objektiven Anforderungen, dass alle Bedienungsanleitungen, sonstigen Anleitungen und Dokumente, die üblich sind, mitgeliefert werden. Diese Verpflichtung kann jedoch in dem zweistufigen Verfahren (erst vor- und eigens in Kenntnis gesetzt, dann hervorgehoben im Vertrag vereinbart) ausgeschlossen werden.

Die auf ein Jahr verlängerte Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf wird von den bisherigen sechs Monaten auf ein volles Jahr verlängert. Beim Kauf von lebenden Tieren bleibt es allerdings bei den sechs Monaten, § 477 Abs. 1 BGB. Eine Sonderregelung für die Beweislastumkehr bei Waren mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente regelt für Probleme, die sich aus den digitalen Elementen ergeben, dass die Beweislastumkehr über einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt wird, § 477 Abs. 2 BGB.

Autor: Rechtsanwalt Joachim Otting
www.rechtundraeder.de

Steuern und Finanzen

Kein Gestaltungsmissbrauch bei Veräußerung eines Grundstücks nach unentgeltlicher Übertragung

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ausgefochtenen Urteil erwarb eine Steuerpflichtige entgeltlich ein bebautes Grundstück. Innerhalb der zehnjährigen Behaltensfrist übertrug sie dieses ohne Gegenleistung hälftig auf ihre beiden volljährigen Kinder, welche es am selben Tag der Übertragung noch veräußerten. Zuvor wurden die Veräußerungsverhandlungen aber nicht durch die Kinder, sondern durch ihre Mutter geführt. Das Finanzamt ging von Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten aus und setzte bei der Mutter den entstandenen zu versteuernden Veräußerungsgewinn an. Der BFH entschied jedoch zugunsten der Steuerpflichtigen. Nach seiner Auffassung ist hier nicht von Gestaltungsmissbrauch auszugehen. Durch die Schenkung an die Kinder, läuft die zehnjährige Behaltensfrist weiter und eine Veräußerung innerhalb dieser würde damit auf jeden Fall der Besteuerung unterliegen. Unerheblich ist dabei bei wem. Da die Kinder das Grundstück veräußert haben, ist der Veräußerungsgewinn anteilig bei ihnen zu berücksichtigen und nicht bei der Mutter als Schenkende. *BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az.: IX R 8/20*

Das häusliche Arbeitszimmer in Zeiten von Corona

Viele Arbeitnehmer arbeiten wegen der Corona-Pandemie in ihrem häuslichen Arbeitszimmer. Aufgrund der Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) Corona bedingt Sonderregelungen bekanntgegeben.

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Corona-Pandemie wird dabei der Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 angenommen.

Für den Tätigkeitsmittelpunkt ist der qualitative Schwerpunkt der Betätigung maßgeblich. In der Corona-Zeit ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im Betrieb und im Arbeitszimmer qualitativ gleichwertig sind, sodass die zeitlichen Aspekte entscheidend sind.

Ein Arbeitgeber gestattet nur eine Person pro Großraumbüro. Da ein Arbeitnehmer über ein häusliches Arbeitszimmer verfügt, arbeitet er fortan an drei Tagen pro Woche zu Hause. Folge: Er kann die Kosten für sein Arbeitszimmer ohne Höchstgrenze absetzen.

Beachten Sie: Alternativ (oder ohne häusliches

Arbeitszimmer) kommt eine Homeoffice-Pauschale von 5 EUR für jeden Tag in Betracht, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (max. 600 EUR im Jahr). *Quelle: BMF, Schreiben vom 09.07.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :013*

6 Prozent Verzinsung der Finanzverwaltung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Die Karlsruher Richter begründen die Entscheidung wie folgt: Spätestens seit 2014 sei dieser Zinssatz bei der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögens-, Umsatz- und Gewerbesteuer „evident realitätsfern“, denn niemand erziele auf dem Kapitalmarkt einen solchen Zinszuwachs. Darin habe aber genau das Ziel gelegen: Unabhängig von Grund und Verantwortung für die Verspätung sollte die Verzinsung eine gleichmäßige Verteilung auf alle Steuerzahler erreichen. Letztlich hätte derjenige, der später Steuern zahlt, dieses Geld inzwischen anlegen können.

Schon nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 seien keine sechs Prozent mehr erreichbar gewesen. Das folgende Niedrigzinsniveau spiegelte die sonst üblichen Zinsschwankungen längst nicht mehr wider. Und seit 2014 – so das BVerfG – sind die Steuerzinsen in dieser Höhe verfassungswidrig.

Von der Reduzierung der Zinsen profitieren zwar auch Privatpersonen, vor allem aber Unternehmen, denn gerade dort schlugen sie sich nach Betriebsprüfung teils kräftig nieder. So auch in einem der Fälle, auf der das Urteil basiert. Hier schnellte bei einem Betrieb die Gewerbesteuer-schuld nach der Betriebsprüfung von 423 Euro auf über 194.000 Euro. Auch im anderen Fall ging es um einen sechsstelligen Betrag.

Für die Steuerbescheide ab 2019 muss jetzt der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen. Seit Mai 2019 wurden die Zinsen durch die Diskussion des Themas und der (unklaren) Rechtslage nur vorläufig festgesetzt. In solchen Fällen sind Änderungen möglich, für ältere Bescheide nicht, weil der Verwaltungsaufwand erheblich wäre. Außerdem müsste die Regelungen auch auf Steuererstattungen der Finanzämter angewendet werden. Steuerzahler mit Erwartung einer Erstattung brauchen die Abgabe nun nicht mehr verzögern, weil sie ihr Geld praktisch nicht mehr bei der Finanzverwaltung mit Zinsgewinn „parken“ können. Gefordert wird eine neue Regelung bis Ende Juli 2022. *BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17*

Kassenführung: Änderungen der Kassensicherungsverordnung in Kraft

Die Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung ist am 09.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Hintergrund

Durch die Änderung der Kassensicherungsverordnung wird zum einen der Anwendungsbereich der Sicherungsverpflichtung von elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 146a AO grundlegend geändert. Zum anderen erfolgten Änderungen bei den Belegangaben. Der Bundesrat hatte dem Verordnungsentwurf am 25. Juni 2021 zugestimmt.

Die Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (BGBl I 2021, S. 3295 ff.) sieht in Artikel 3 unterschiedliche Zeitpunkte eines Inkrafttretens der Regelungen vor. Danach treten am Tag nach der Verkündung, also am 10. August 2021 folgende praxisrelevante Änderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) in Kraft:

- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung werden aufgrund der Vergleichbarkeit zu Fahrscheindruckern von dem Anwendungsbereich ausgenommen. Ferner werden Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge ebenfalls vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen.
- Die Belegangaben gem. § 6 KassenSichV können nunmehr auch ausschließlich aus einem QR-Code auslesbar sein. Dies führt zu Erleichterungen bei der Belegverifikation durch die Finanzverwaltung und kann ebenfalls in den Betrieben zu Vereinfachungen und Schonung von Ressourcen führen.

Hinweis

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 1 KassenSichV auf die EU-Taxameter und die Wegstreckenzähler sowie die damit zusammenhängenden weiteren Änderungen und die zusätzlich erforderlichen Belegangaben erfolgt erst mit Wirkung zum 01. Januar 2024. *Quelle: www.zdh.de*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2021

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.2021	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.21	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.07.21 -0,88% 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Betriebliche
Altersversorgung

Für Sie wird es einfach.
Für Ihre Mitarbeiter **einfach besser.**

Besonderes Engagement hat eine besondere Belohnung verdient. Mit einer betrieblichen Altersversorgung stärken Sie die Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter – ganz einfach und ohne zusätzliche Lohnnebenkosten.

Daniel Petrat
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685
Daniel.Petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Fachmann aus Ostfriesland bewertete Wäller Backwaren

Wenn auch unter etwas anderen Bedingungen, so führte die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald dennoch auch in diesem Jahr ihre Brotprüfung durch. Aufgrund des kurzfristigen Ausfalls des bisherigen Brotprüfers Karl-Ernst Schmalz konnte dank der Unterstützung des Deutschen Brotinstituts Jens Wallenstein aus Leer (Ostfriesland) als Prüfer gewonnen werden. Allerdings musste der Prüfzeitraum von 2 Tagen auf 1 Tag gekürzt werden.

Wallenstein unterzog 86 Proben, gesplittet in 48 Brot- und 32 Brötchenvarianten sowie 6 Stollen seiner kritischen Prüfung. Im Hinblick auf die kurzfristigen Änderungen ein durchaus passables Ergebnis mit letztendlich 4 Goldmedaillen.

Die Produkte, die mit Gold gekrönt werden, müssen bei drei Prüfungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren in allen Kriterien die Note ‚sehr gut‘ erhalten. Dann darf dieses Produkt für ein Jahr mit einer Goldmedaille

beworben werden

Mit der Teilnahme an der jährlichen Brot-/Brötchen- und Stollenprüfung der Innung haben alle teilnehmenden Betriebe neben der Möglichkeit einer neutralen fachspezifischen Auswertung ihrer Produkte auch die Chance auf eine Medaille, die jeder Betrieb außerdem für Werbezwecke nutzen kann.

Vielleicht ist das ja ein Anreiz für alle Betriebe, die in diesem Jahr nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten.

Möglicherweise gelingt es ja im nächsten Jahr, bis dahin...



Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW tagte



Die diesjährige Innungsversammlung der Bekleidungs- u. Schuhmacher-Innung RWW fand in den Räumen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur statt.

Zur Eröffnung der Versammlung begrüßte Obermeisterin Hiltrud Sprenger alle Kolleginnen und Kollegen und ganz besonders die Ehrenobermeisterin, Käthe Limbach.

In ihrem Geschäftsbericht ging die Obermeisterin auf die Situation des Handwerks zu Corona-Zeiten ein und bewertete insbesondere die Situation für das Bekleidungs Handwerk. „Auch für unseren Berufsstand war und ist es keine leichte Zeit“, so Sprenger. „Viele Veranstaltungen, für die wir immer im Vorfeld gearbeitet haben und die als feste Einnahmen eingeplant waren, sind weggefallen. Aber, Bange machen gilt nicht! Natürlich gab es schon immer gute und schlechte Jahre – schon immer ein Auf und ein Ab der Konjunktur.

Entscheidend ist, dass wir uns nicht unterkriegen lassen und weiter kämpfen, damit wir hoffentlich bald wieder mit unserem Handwerk an die Erfolge vor Corona anknüpfen können“, so die Obermeisterin weiter.

Nach dem Rückblick auf die durchgeführten Prüfungen und dem Dank an alle Kolleginnen und Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement beendete Sprenger ihren Jahresrückblick. Einstimmig wurden die Jahresrechnungen 2019 und 2020 verabschiedet sowie die Haushaltspläne für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Im Anschluss an die Tagesordnung blieb noch ausreichend Zeit für den fachlichen Austausch im Kollegenkreis.



DAS HANDWERK
DEUTSCHLANDS FACHVERBAND

Deutschlands Änderungsschneider/-innen

**Wir ändern,
was kein
anderer kann.**

Wir wissen, was wir tun.

WIR MACHEN, WAS SINN MACHT.

Wir sind Handwerker. Wir suchen nicht nach einem Sinn im Leben – wir erschaffen ihn jeden Tag. Für uns. Für andere. Für alle. Und was die Zukunft bringt, das haben wir selbst in der Hand. Wir wissen, was wir tun.

Friseur- u. Kosmetik-Innung lud ein zum Seminar

„Wedding Secrets“ so der Titel des Brautseminars, das die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW durchführte. Unter der Leitung von Lisa Keim, Kiwiblue Stylisten und selbstverständlich coronakonform wurden von den begeisterten Friseur-Profis Hochsteck- und Flechtvariationen für den vermeintlich schönsten Tag im Leben gezaubert. Die neue Hochzeitssaison kann kommen!



„Wedding Secrets“



KFZ-Innung führte Seminare durch

Gleich zu zwei Seminaren lud die Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald ihre Mitglieder ein. Das neue Kaufrecht ab 01.01.2022 war das Thema des Seminars mit Rechtsanwalt Joachim Otting. Der Referent erläuterte die Neuerungen und erklärte an anschaulichen Beispielen die rechtssichere Vorgehensweise.

Aufgrund der großen Nachfrage soll evtl. zu Beginn des nächsten Jahres ein weiteres Seminar durchgeführt werden. Die Betriebe werden hierüber rechtzeitig informiert.

„Sachkunde für den Umgang mit Leichtflüssigkeitsabscheidern“, so lautete der Titel des Seminars, das die Innung mit einem Referenten der TÜV Rheinland Akademie GmbH durchführte. Ziel des Seminars war es, den Teilnehmern praxisnotwendige Kenntnisse hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen zu vermitteln und darüber zu informieren, wie rechtssichere und kostengünstige Lösungen umgesetzt werden können.

Alle Teilnehmer erhielten eine Teilnahmebescheinigung zum Nachweis der Sachkunde.



Zusätzliche Pflichtinhalte für Verbandskästen

Damit bei Unfällen oder Verletzungen möglichst schnell geholfen werden kann, muss jeder Betrieb in der Nähe von Arbeitsplätzen Erste-Hilfe-Materialien bereithalten. Verbandskästen sind daher nicht nur in den Fahrzeugen, sondern auch in den jeweiligen Betriebsräumen verpflichtend vorgeschrieben. Art und Menge sowie Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials richten sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebsgröße, den vorhandenen betrieblichen Gefahren, der Ausdehnung und Struktur des Betriebes und der Organisation des betrieblichen Rettungswesens. Mit welchen Materialien die Erste-Hilfe-Kästen bestückt sein müssen, regeln die nachfolgenden Normen:

- DIN 13164 „Erste-Hilfe-Material-Verbandkasten B“ für Fahrzeuge
- DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material-Verbandkasten C“ für den kleinen Verbandkasten in Betrieben
- DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material-Verbandkasten E“ für große Verbandskästen in Betrieben.

Seit 1. November 2021 gelten aktualisierte Fassungen der DIN 13157 und der DIN 13169 für die Pflichtinhalte der Verbandskästen. Eine wesentliche Änderung ist die Erhöhung der Anzahl der Pflaster um jeweils 50%.

Neu hinzugekommen sind folgende Erste-Hilfe-Mittel zur Reinigung und Gesichtsschutz:

- 4 bzw. 8 Feuchttücher zum Reinigen unverletzter Haut
- 2 bzw. 4 Gesichtsmasken, die mindestens der DIN EN 14683 für medizinischen Mundschutz entsprechen müssen.

Diese Neu-Aufnahmen in die Standard-Verbandskästen sind der medizinischen Entwicklung geschuldet.

Die Pandemie wird sich voraussichtlich auch auf die Kfz-Verbandkasten auswirken und auch die DIN 13164 wird angepasst und um zwei Mund-Nasen-Bedeckungen ergänzt werden.

Überprüfen Sie daher Ihre Verbandskästen. Entsorgen Sie abgelaufene Materialien, stocken Sie ggf. fehlende Materialien auf bzw. ergänzen Sie den Inhalt nach den neuen Anforderungen, die mit einer Übergangsfrist bis 30.04.2022 verbunden sind.

Erste-Hilfe-Material

Stand: November 2021

DIN 13164 Kfz - Verband- kasten	DIN 13157 Kleiner Betriebs- Verbandkasten	DIN 13169 Großer Betriebs- Verbandkasten	Bezeichnung
1	1	2	Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz
			<i>Fertigpflastersortiment bestehend aus:</i>
4	12	24	- Wundschnellverband 10 cm x 6 cm
2	6	12	- Fingerkuppenverbände 5 cm x 4 cm
2	6	12	- Fingerverbände 12 cm x 2 cm
2	6	12	- Pflasterstrips 7,2 cm x 1,9 cm
4	12	24	- Pflasterstrips 7,2 cm x 2,5 cm
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - K
2	3	6	Verbandpäckchen DIN 13151 - M
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - G
1	-	-	Verbandtuch DIN 13152 - BR, 40 cm x 60 cm
1	1	2	Verbandtuch DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm
2	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 6
3	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 8
1	1	2	Rettungsdecke mindestens 210 cm x 160 cm
6	6	12	Kompressen (100 ± 5) mm x (100 ± 5) mm
-	2	4	Augenkompressen
-	1	2	Kälte-Sofortkompressen mindestens 200 cm ²
2	2	4	Dreieckstuch DIN 13168 - D
1	-	-	Verbandkastenschere DIN 58279 - A 145
-	1	1	Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190
4	4	8	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch
-	2	4	Folienbeutel
-	5	10	Vliesstofftuch
2	4	8	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut
1	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe
-	2	4	Gesichtsmasken, mind. Typ 1, nach DIN EN 14683
1	1	1	Inhaltsverzeichnis

Kfz- Verbandkasten - DIN 13164 „Erste-Hilfe-Material –Verbandkasten B“
 Kleiner Verbandkasten für Betriebe - DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
 Großer Verbandkasten für Betriebe - DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“
 Quelle: www.dguv.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.dguv.de

MIT 49 STANDORTEN IMMER IN IHRER NÄHE!

www.meg.de

FÜR PROFIS DER SCHNELLSTE WEG: MEG!

MEG Maler Einkauf Gruppe eG



EHRUNGEN 2022

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2022 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde wird abgeholt in

Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich.

Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen.

Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Betriebsrenten: Ein Gesetz, viele Chancen.

Was das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BMSG) für kleine und mittlere Unternehmen bringt.

Was so zunächst etwas sperrig klingt, beinhaltet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer viele neue attraktive Möglichkeiten für die Einführung oder den Ausbau ihrer betrieblichen Vorsorgekonzepte.

Bei der Reform wurde insbesondere an kleine und mittelständische Betriebe gedacht. Hier hat die Mehrheit der Mitarbeiter noch keinen Anspruch auf eine Betriebsrente. Und bei den Beziehern in den unteren Einkommensgruppen besteht ein großer Nachholbedarf. Denn wer neben der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter keine weitere Einkommensquelle hat, kann schnell zum Sozialfall werden.

Eine neue Welt – das Sozialpartnermodell

Neben der bisher bewährten bAV-Welt mit ihren fünf Durchführungswegen kommt eine neue Variante hinzu, das so genannte Sozialpartnermodell.

Mitmachen können nur die Arbeitgeber, die entweder einer Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbaren. Herzstück des neuen Sozialpartnermodells ist die reine Beitragszusage. Arbeitgeber verpflichten sich lediglich, einen vereinbarten Beitrag zu bezahlen.

Ein Handwerksmeister müsste also künftig nicht mehr für Garantien und eine zugesagte Rentenhöhe geradestehen. Das gilt auch für große Unternehmen, die bislang dafür gewaltige Rücklagen bilden müssen.

Verbesserungen für alle

Es gibt noch weitere Neuerungen in der alten bAV-Welt, die alle Arbeitgeber betreffen.

Neuer Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

Ab 2019 ist der Firmenchef verpflichtet, bei neuen Entgeltumwandlungen im Gegenzug zur Ersparnis bei den Sozialabgaben und als Ausgleich für die spätere Verbeitragung der Leistungen 15 Prozent des umgewandelten Beitrages zusätzlich in die Altersvorsorge seines Mitarbeiters zu investieren.

Für bereits bestehende Entgeltumwandlungen hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 2022 eingeräumt.

Höhere steuerfreie Grenzen

Außerdem wird der steuerfreie Höchstbetrag für Beitragszahlungen in eine Direktversicherung oder Pensionskassenversicherung erhöht: von bislang vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung auf nun acht Prozent. Der sozialversicherungs-freie Höchstbetrag bleibt bei vier Prozent.

Mehr Förderung für Geringverdiener

Firmenchefs, die ihren Mitarbeitern mit einem monatlichen Bruttoverdienst von maximal 2.200 Euro eine Betriebsrente gewähren, werden dafür vom Staat belohnt. Der Arbeitgeberbeitrag muss zwischen 240 und 480 Euro im Kalenderjahr betragen. Der Arbeitgeber erhält dann einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent, der mit der zu zahlenden Lohnsteuer verrechnet wird. Darüber hinaus werden Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge (Riester, Basis, bAV) künftig nicht mehr vollständig auf die Grund-sicherung angerechnet. Stattdessen wird ein dynamischer Freibetrag von rund 200 Euro monatlich eingeführt.

Eine Chance zur Mitarbeiterbindung

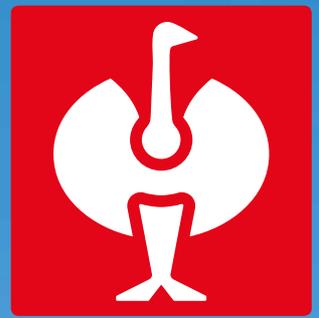
Für viele kleine und mittlere Unternehmen sind Betriebsrenten in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterfindung und -bindung. Mit einer bAV und der staatlichen Unterstützung können sich auch kleine Firmen als verantwortungsvolle Arbeitgeber positionieren.

Warum SIGNAL IDUNA?

- Langjährige Erfahrung: SIGNAL IDUNA ist ein erfahrener Partner bei der Umsetzung von tarifvertraglicher Altersversorgung.
- Rund 250 Versorgungswerke bundesweit, besonders im Mittelstand, vertrauen auf SIGNAL IDUNA. Wir sind der Partner von Handwerk und Handel.

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Daniel Petrat
Verkaufsleiter
der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26
56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685
Daniel.Petrat@signal-iduna.net



STRAUSS



strauss.de

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Beweis des ersten Anscheins für den Zugang eines Einwurfeinschreibens

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung. Die Frage der ordnungsgemäßen Einleitung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist hierfür maßgeblich.

Die Klägerin bestreitet den Zugang des Einladungsschreibens für das BEM und somit die ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens. Die Beklagte behauptet den Zugang per Einwurfeinschreiben. Im Rahmen des Rechtsstreits legt sie den Einlieferungsbeleg und den „Sendungsstatus“ vor, um den Zugang nachzuweisen.

Das Arbeitsgericht Reutlingen hielt die Kündigung für unwirksam. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Auch das LAG Baden-Württemberg hielt die Kündigung für unwirksam. Denn ein BEM wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Die Beklagte war nicht in der Lage, den Zugang des Einladungsschreibens nachzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Urteil vom 27.09.2016 - II ZR 299/15) gilt bei Vorlage des Einlieferungsbeleges und der Reproduktion des Auslieferungsbeleges der Beweis des ersten Anscheins für



den Zugang.

Ein solcher Auslieferungsbeleg wird auf Anforderung durch die Deutsche Post übersandt. Nicht ausreichend hingegen ist die Vorlage des Einlieferungsbeleges und des „Sendungsstatus“ (den man im Internet einsehen kann), aus dem sich die Zustellung ergeben soll. Aus diesem gehen weder der Name des Zustellers hervor, noch beinhaltet dieser eine Reproduktion der Unterschrift des Zustellers, mit der dieser bekundet, die Sendung eingeworfen zu haben.

Die Beklagte hat im Rechtsstreit trotz eines gerichtlichen Hinweises aber keinen Auslieferungsbeleg vorgelegt. Der Einwand, dass die Anfragefrist für den Erhalt des Auslieferungsbeleges abgelaufen sei, entlastet die Beklagte nicht. Diese Tatsache fällt in ihre Risikosphäre.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.2021, Az.: 4 Sa 68/20



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.



MARX & JANSSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaisdorf
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im
WIRAS Verbund
INTERNATIONAL



Vorgezogener Umtausch von Führerscheinen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABL L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers*	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
--	--

Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen veraltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen.

Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit



nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung.

Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet.

Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Quelle: www.bmvi.de

www.kaempflein.de

KÄMPFLEIN

Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!



Nutzfahrzeuge



Wir beraten Sie gerne!



Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de
Tel: 02743/9201-13

Heiko Schmidt

E-Mail: schmidt@kaempflein.de
Tel: 02661/9550-24



Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden Sie uns!

Bismarckstraße 130 | 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661/9550-0
Schloßstraße 15 | 57520 Friedewald | Tel.: 02743/9201-0

Gruppenreise



Ihre Messe fürs Bauen, Sanieren, Modernisieren.

Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 10. bis 13. März 2022 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Nähere Informationen zur Fahrt und Anmeldung finden Sie hier:



Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter Tel. (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle Montabaur.

Rudolf Röser
Vors. Kreishandwerksmeister

Michael Braun
Geschäftsführer

Wiedergewählt als Obermeister: Frank Jonas



Ihre diesjährige Innungsversammlung führte die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord im Restaurant Deichblick in Neuwied durch.

Obermeister Frank Jonas begrüßte die anwesenden Innungsmitglieder und Gäste, hier ganz besonders Herrn Daniel Petrat von der SIGNAL-IDUNA, den Referenten des Abends.

In seinem Geschäftsbericht wies Obermeister Jonas auf die aktuelle Situation für das Informationstechnikerhandwerk hin. Frank Jonas freute sich, dass die Innungsversammlung wieder als Präsenzveranstaltung stattfindet.

Es ist eine schwierige Zeit. Corona-Krise und die Probleme des nahen Ahrtals seien für diese Situation verantwortlich.

Auf der Tagesordnung standen Vorstandswahlen. Die Wahl des Obermeisters leitete Fred Kutscher von der Innungsgeschäftsstelle. Frank Jonas wurde zum Obermeister der Innung wiedergewählt.

Christian Hoffmann wurde erneut als stell-

vertretender Obermeister gewählt. Zum Lehrlingswart wählten die Kollegen Mark Graßmann. Günter Kargl wurde als Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Frank Jonas dankte allen für das Vertrauen und freute sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstand. Er dankte Jutta Kraeber für die langjährige und engagierte Arbeit als Lehrlingswartin.

Der Referent des Abends, Daniel Petrat, berichtete zum Thema Cyberkriminalität und zu den daraus resultierenden weitreichenden Folgen.

Gerade in der Coronazeit gebe es diese Form der Kriminalität. Hier gilt es, sich durch verschiedene präventive Maßnahmen abzusichern. Kollegen konnten schon von solchen Vorfällen und den damit verbundenen Misslichkeiten berichten.

Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kollegen zum geselligen Teil mit Abendessen ein.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft

Zu ihrer Mitgliederversammlung hatte die Kreishandwerkerschaft in diesem Jahr nach Raubach ins Schützenhaus eingeladen. Es war die 1. Präsenzveranstaltung seit der Herbsttagung 2019, die selbstverständlich unter den geltenden Corona-Bedingungen durchgeführt wurde. Zahlreiche Delegierte der Innungen waren der Einladung gefolgt und freuten sich über den Austausch mit den Kollegen.

Rudolf Röser, Vors. Kreishandwerksmeister, begrüßte die Kolleginnen und Kollegen sowie die Referenten der Veranstaltung und eröffnete die Mitgliederversammlung mit seinem Geschäftsbericht. Hier ging er insbesondere auf die Katastrophe im Ahrtal, die hohe Auslastung der Betriebe aber auch den nach wie vor bestehenden Fachkräftemangel im Handwerk ein. Er forderte die Anwesenden auf, wo immer es geht die Attraktivität des Handwerks darzustellen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Bedeutung des

Handwerks in unserer Gesellschaft deutlich zu machen. Mit dem Dank an alle Kolleginnen und Kollegen für ihr Engagement schloss Röser seinen Bericht und stellte diesen zur Diskussion.

Die Referenten der Versammlung, Frau Dr. Claudia Waldinger, Referatsleiterin Prävention der BG Bau, Daniel Petrat, Verkaufsleiter Signal-Iduna und Wolfgang Matzke, Datenschutzbeauftragter der Innungen und Kreishandwerkerschaft, informierten die anwesenden Teilnehmer über die Themen „Gefährdungsbeurteilung“, „Betriebliche Unfallversicherung“ und „Betrieblicher Datenschutz“. Im Anschluss an ihre Referate beantworteten Sie die Fragen der Versammlungsteilnehmer. Nach der Verabschiedung der Jahresrechnung 2020, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 sowie der Bekanntgabe einiger weiterer Termine blieb bei einem Imbiss noch ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch unter den Teilnehmern.



Besuchen Sie uns auf Facebook
www.facebook.com/KhsRheinWesterwald/

- Anzeige -

E|HANDWERK



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de

3%



engelbert strauss
every work.

Vertrags- und Baurecht

Ersparte Aufwendungen nach freier Kündigung – tatsächliche Kosten

Im Falle einer freien Kündigung kann der Unternehmer die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Es handelt sich um die Einzelkosten der Teilleistungen und die zugehörigen Baustellengemeinkosten. Maßgeblich sind dabei die tatsächlichen Kosten und nicht die kalkulierten Kosten. Der Auftragnehmer kann allerdings zur Darlegung auf eine Urkalkulation oder eine nachträglich erstellte Kalkulation abstellen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2021, Az.: 22 U 267/20*

Anspruch auf Abnahme bei geringfügigen Restarbeiten

Das Werk ist im Wesentlichen mangelfrei hergestellt. Die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Restarbeiten sind geringfügig ebenso wie die gerügten Mängel. In diesem Falle ist der Bauherr verpflichtet, das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß abzunehmen (*OLG Köln, Beschluss vom 28.10.2020, Az.: 17 U 4/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen*). *BGH, Beschluss vom 21.04.2021, Az.: VII ZR 269/20*

Wärmedämmung für Kalkeller

Der Bauunternehmer errichtet ein neues Haus. Das Haus verfügt über einen Keller. Nach der Verkehrsauffassung muss ein solcher Keller trocken sein. Es darf keine Feuchtigkeit von außen eindringen oder an den Kellerwänden oder der Kellerdecke kondensieren. Insbesondere darf sich dort kein Schimmel bilden. Die Anforderungen an die Dämmung und den Wärmedurchlasswiderstand hängen von der Nutzung des Kellers ab. Ein Kalkeller ist ein unbeheizter Keller, der nicht für Wohnzwecke oder einen länger andauernden Aufenthalt der Bewohner vorgesehen ist. Allerdings muss ein solcher Keller auch über eine Wärmedämmung verfügen, damit er als Abstell-, Lager- oder Vorratsraum geeignet ist (*OLG Dresden, Urteil vom 07.08.2020 – 22 U 1913/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 10.03.2021, Az.: VII ZR 140/20*

Keine Kündigung des Architektenvertrages aus wichtigem Grund bei geringfügigen Mängeln

Der Bauherr ist berechtigt, den Architektenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Voraussetzung ist eine schwere schuldhaftes Vertragsverletzung des Auftragnehmers, die eine Fortsetzung des Vertrages für den Auftraggeber unzumutbar macht. Dies ist anhand des Einzelfalles zu beurteilen. Insoweit können mehrere im Einzelfall nicht schwerwiegende Verstöße in ihrer Gesamtheit zu einem wichtigen Kündigungsgrund führen. Geringfügige Planungsmängel sind allerdings nicht ausreichend (*OLG Celle, Beschluss vom*

14.05.2018 – 14 U 57/17 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen). *BGH, Beschluss vom 13.01.2021, Az.: VII ZR 77/18*

Im Formblatt 223 sind keine Preisangaben enthalten

Das Formblatt 223 hat den Zweck, es dem Auftraggeber zu ermöglichen, auffällig erscheinende Angebotspreise auf Angemessenheit zu prüfen und erforderlichenfalls eine gezielte Aufklärung vorzunehmen. Es geht dabei um eine erste Prüfung. Wenn das Formblatt nicht bereits mit dem Angebot vorzulegen ist, darf die Vergabestelle dieses nicht alleine deshalb anfordern, weil sie sich das vorbehalten hat oder dies im Vergabehandbuch oder einer Dienstanweisung vorgesehen ist. Hierfür bedarf es eines Grundes nach § 16 d EU Abs. 1 VOB/A 2019. Insbesondere wird das Formblatt nicht Vertragsbestandteil, da darin keine Preisangaben im Sinne des § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019 enthalten sind. *VK Nordbayern, Beschluss vom 11.08.2021, Az.: – RMF – SG 21 – 3194 – 6 – 25*

Keine Nachbesserung im Aufklärungsgespräch

Das Aufklärungsgespräch soll alleine der Klärung etwaiger Zweifel dienen und nicht der Ausräumung von Verständnisproblemen. Der Bieter ist dafür verantwortlich, dass Verständnisprobleme nicht auftreten. Das Angebot muss aus sich heraus verständlich sein. Ergänzungen oder inhaltliche Nachbesserungen darf der Bauherr im Rahmen des Aufklärungsgesprächs nicht berücksichtigen. *VK Bund, Beschluss vom 11.06.2021, Az.: 1 – VK 1 – 44/21*

Anfechtung bei Ausnutzung eines Ausschreibungsfehlers

Auch im Vergaberecht besteht die Möglichkeit, eine Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Ein Anfechtungsgrund kann darin zu erblicken sein, dass der Bieter den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllen will. So kann der Bieter bei Abgabe seines Angebots die Ungeeignetheit einer Teilleistung erkennen und dem Angebot eine andere Teilleistung zugrunde legen, um den Zuschlag zu erhalten. In diesem Fall ist dem Bieter das Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Umstands zur Last zu legen, was die Vergabestelle zur Anfechtung berechtigt (*OLG Naumburg, Urteil vom 13.07.2020 – 12 U 147/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 23.06.2021, Az.: VII ZR 142/20*

Vollmacht ergibt sich nicht aus Organigramm

Bei dem Abschluss eines Vertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist auf die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vertretungsregelungen abzustellen.

Danach bemisst sich etwa die Vollmacht eines Mitarbeiters der juristischen Person. Ein Organigramm ist kein Nachweis einer Vollmacht und ersetzt die Vorlage einer Vollmachtsurkunde nicht. Der Leiter eines Rechtsamtes muss nicht zur Erklärung einer Kündigung bevollmächtigt sein. *OLG München, Urteil vom 11.05.2021, Az.: 9 U 4822/20 Bau*

Bei Übergabe Wartungsvertrag abschließen

Die Verjährungsfrist für Mängel an haustechnischen Anlagen kann dann auf 2 Jahre verkürzt sein, wenn der Auftragnehmer nicht mit der Wartung beauftragt wird. Unter haustechnischen Anlagen sind auch Heizungsanlagen zu rechnen. Um die Verlängerung der Gewährleistungsfrist in Gang zu setzen, muss spätestens bei der Übergabe des Objekts der Wartungsvertrag abgeschlossen sein (*OLG Celle, Beschluss vom 17.07.2020 – 4 U 22/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) *BGH, Beschluss vom 10.03.2021, Az.: VII ZR 137/20*

Ohne Schriftform keine wirksame Pauschalvereinbarung

Der Architekt macht Mindestsatzhonorar nach § 4 Abs. 1 HOAI 1996/2002 geltend. Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung. Zulässig ist ein Honorar im Rahmen der festgesetzten Mindestsätze und Höchstsätze.

Die Regelung war unkritisch. Sie hat nicht gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen, da die Umsetzungsfrist am 28.12.2009 endete. Ohne Schriftform ist die Pauschalvereinbarung nicht wirksam geworden und der Planer kann Mindestsätze verlangen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.06.2021, Az.: 5 U 222/20*

Ungewöhnlich niedriger Preis – welche Aufklärung ist erforderlich?

Die Vergabestelle muss eine gesicherte Erkenntnisgrundlage für die zu treffende Vergabeentscheidung haben, um über die Ablehnung eines Angebots zu entscheiden. Die Prüfung muss sich auf die bedeutsamen Einzelfallumstände beziehen, damit die Vergabestelle eine Aussage über die Auskömmlichkeit des Gesamtpreises treffen kann. Dabei ist die Grenze der Zumutbarkeit zu beachten. Es genügt nicht, dass die Vergabestelle vermeintlich plausiblen Angaben des Bieters folgt, wenn den Angebotspreisen erheblich höhere Zeitaufwände zugrunde liegen, als nach den Schätzungen des Bieters.

Dies ist dann der Fall, wenn dessen Schätzungen deutlich unter denen der Vergabestelle liegen. *VK Berlin, Beschluss vom 08.02.2021, Az.: VK B2 – 17/20*

IKK-SEMINAR SOZIALVERSICHERUNG ZUM JAHRESWECHSEL 2021/2022

IKK Südwest informiert Handwerksbetriebe im Online-Seminar über Neuheiten im Bereich Sozialversicherung und Lohnsteuer

Das Sozialversicherungsrecht in Deutschland unterliegt einem stetigen Wandel. Entsprechend wichtig ist es für Handwerksbetriebe auf dem aktuellen Stand zu sein. Deshalb informiert die IKK Südwest auch in diesem Jahr alle Unternehmer, Personaler oder Steuerberater in den **kostenfreien IKK-Südwest-Seminaren Sozialversicherung zum Jahreswechsel** über aktuelle Änderungen und Entwicklungen.

Themen im Online-Seminar zum Jahreswechsel

Folgende Schwerpunkte aus den Bereichen Sozialversicherung und Lohnsteuer werden im Seminar thematisiert:

Sozialversicherung

- Reform Pflegeversicherung
- Geringfügige Beschäftigungen
- Elektronischer Datenaustausch
- Elektronische Arbeitsunfähigkeit
- Optional: Kurzarbeitergeld

Lohnsteuer

- Anhebung Sachbezugsfreigrenze



- Steuerfreie betriebliche Gesundheitsleistungen
- Anhebung Steuerfreibetrag
- Auszahlung Corona-Sonderzahlung

Impulsvortrag

Neben den Informationen zur Sozialversicherung und Lohnsteuer bereichert Kommunikationstrainer Marc Hinderlich die Seminare mit einem Impulsvortrag zum Thema "Nach Work-Life kommt jetzt die Home-Work-Balance – was macht die digitale Kommunikation mit uns?".

Teilnahme am Live-Seminar per Stream

Um eine maximale Flexibilität zu bieten, finden die Live-Seminare am **7. Dezember 2021** zu unterschiedlichen Uhrzeiten – **10:00 Uhr und 14:00 Uhr** – statt.

Der anonymisierte Chat bietet jedem die Möglichkeit, sich aktiv am Seminar zu beteiligen und Fragen zu stellen, die live vom Referenten beantwortet werden.

Alle Teilnehmenden erhalten ein Handout als eMagazin.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten und das Teilnahmeformular finden Sie unter: www.ikk-suedwest.de Webcode 34747



Online-Seminar als aufgezeichnetes Video

Alle, die nicht die Möglichkeit haben, an einem der beiden Termine am 7. Dezember teilzunehmen, können sich registrieren, um ab dem 14. Dezember 2021 das Online-Seminar als Video zu sehen.

Neben den Online-Seminaren zum Jahreswechsel bietet die IKK Südwest mit **IKK Jobaktiv** auch allen Unternehmen einen umfassenden Service im Bereich BGM -

Betriebliches Gesundheitsmanagement an und unterstützt dabei, dieses erfolgreich zu etablieren. Weitere Informationen unter: www.bgm.ikk-suedwest.de



GESUNDHEIT FÜR IHR UNTERNEHMEN.

Jetzt aktiv werden und vorbeugen!

Mit unseren BGM-Angeboten Herausforderungen bewältigen und Krisen meistern.



PAMELA MAUER
Gesundheitsberaterin

Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Hört sich kompliziert an, ist aber ganz einfach: Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter braucht Ihr Engagement. Wir unterstützen Sie dabei – mit maßgeschneiderten Angeboten.

Jetzt alle Angebote entdecken unter bgm.ikk-suedwest.de



IKK Südwest | **JOBaktiv**
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altlöhrtor 13 – 15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800

Rentiere sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.



Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt

Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung.
Sie beschenken die Welt.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

dbl  **itex gaebler**
Miettextilien